

Martin Morlok/Thomas Poguntke/Jens Walther (Hrsg.)

Politik an den Parteien vorbei

Freie Wähler und Kommunale Wählergemeinschaften
als Alternative

Schriften zum Parteienrecht und zur Parteienforschung

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Dimitris Th. Tsatsos †

Prof. Dr. Ulrich von Alemann

Prof. Dr. Martin Morlok

Prof. Dr. Thomas Poguntke

Prof. Dr. Dian Schefold

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider

in Verbindung mit dem Institut für Deutsches und
Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf

Band 42

ISBN 978-3-8329-7052-9



Nomos

Baden-Baden 2012

- Schulze, Rainer-Olaf unter Mitarbeit von Grasnack Jan, 2009: Die bayerische Landtagswahl vom 28. September 2008: Betriebsunfall oder Ende eines Mythos?, in: ZParl, 40. Jg. (2009), S. 34-55.
- Süddeutsche Zeitung, 2008: CSU in Bedrängnis. Die CSU verzweifelt an Beckstein und Huber, vom 29./30. März 2008.
- Weber, Max, 1992: Politik als Beruf. 1919, in: Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schluchter in Zusammenarbeit mit Birgitt Morgenbrod (Hrsg.): Max Weber-Gesamtausgabe, Abt. I: Schriften und Reden, Bd. 17, Tübingen.
- Wulff, Christian, 2011: „Etwas ist aus den Fugen geraten“, in: Die Zeit 2011 vom 30. Juni 2011. S. 3.

Gleichbehandlung von Parteien und anderen politischen Gruppierungen vor dem Schweizer Gesetz – Ergänzt um kritische Bemerkungen zum Erfolg von Parteilosen und von neu gegründeten Parteien

Patricia M. Schiess Rütimann

In der Schweiz gibt es nur sehr wenige Gruppierungen, die sich *Freie Wähler* nennen. Sie und andere nur auf kommunaler Ebene aktive Gruppierungen traten in den letzten Jahren nicht auf eine Art und Weise in Erscheinung, dass überregionale Medien auf sie aufmerksam geworden wären. Dieser Beitrag beginnt deshalb nicht mit einer Beschreibung von kommunalen Wählervereinigungen. Vielmehr erfolgt die Annäherung an die als Konkurrentinnen zu den traditionellen Parteien auftretenden Personen und lokalen Gruppierungen über die Beschreibung der rechtlichen Vorgaben, die für sie und die Parteien gelten. Dabei zeigt sich, dass traditionelle Parteien und andere politische Organisationen einander bei der Ausübung der politischen Rechte gleichgestellt sind.

1. Teilnahme an den Wahlen

1.1 Die in Volkswahlen bestellten Legislativen und Exekutiven

Auf nationaler Ebene werden die Abgeordneten des Parlaments, das sich aus dem National- und dem Ständerat zusammensetzt, in einer Volkswahl gewählt.¹ Die Wahl der 200 Mitglieder des Nationalrates regelt das Bundesrecht (siehe Art. 149 Abs. 2 BV und Art. 16 ff. BPR), die Wahl der 46 Ständerätinnen und -räte regelt das kantonale Recht ihres Herkunftskantons (siehe Art. 150 Abs. 3 BV). In den Kantonen werden sowohl das Parlament als auch die Regierung unmittelbar durch das Volk gewählt. Insbesondere kleinere Gemeinden² der

- 1 Die sieben Mitglieder des Bundesrates (Exekutive) werden gemäß Art. 168 Abs. 1 BV und Art. 175 Abs. 2 BV in einer gemeinsamen Verhandlung von National- und Ständerat gewählt.
- 2 Am 1. Januar 2010 zählte die Schweiz 2.596 Gemeinden. Der Begriff „Kommune“ wird in der Schweiz fast nie verwendet.

Deutschschweiz haben kein lokales Parlament, sondern fassen ihre Beschlüsse in Gemeindeversammlungen, d.h. in Zusammenkünften der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Hingegen findet sich in jeder Gemeinde eine lokale Exekutive, die direkt durch das Volk gewählt wird. Da Exekutiven und Legislativen alle vier oder fünf Jahre gewählt werden, die für die Wahl der Gemeindevorsteherchaften und Kantonsregierungen geltenden Mehrheitswahlsysteme häufig zwei Wahlgänge erforderlich machen und nicht wenige kommunale und kantonale Exekutivmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer zurücktreten, findet – etwas überspitzt formuliert – an jedem zweiten Wochenende irgendwo eine Wahl statt.

Bundesrecht gelangt nur für die Wahl des Nationalrates zur Anwendung. Die Modalitäten der anderen Wahlen bestimmt das kantonale Recht respektive – in dem Umfang, in dem dieses den Gemeinden Autonomie gewährt – kommunales Recht. Selbstverständlich haben die kantonalen und kommunalen Normen die in Art. 34 BV garantierte Wahl- und Abstimmungsfreiheit zu respektieren. Zum bundesrechtlichen Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe gibt es denn auch viele begleitende Entscheide des Bundesgerichts.

1.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Nationalratswahl und auf die Wahlen im Kanton Zürich. Weil die Wahl von Kantonsrat (Parlament) und Regierungsrat (Exekutive) im Kanton Zürich im selben Jahr stattfindet wie die Nationalratswahl – Erstere im Frühling³, Letztere im Herbst⁴ – und der Kanton Zürich als mit Abstand bevölkerungsstärkster Kanton⁵ mit seiner Vielgestaltigkeit⁶ in vielerlei Hinsicht als repräsentativ für die gesamte Schweiz gelten kann⁷, werden die Zürcher Wahlen von Parteien und Medien als Testlauf für die Nationalratswahlen betrachtet.

Für die alle vier Jahre stattfindenden Nationalratswahlen bildet jeder Kanton einen Wahlkreis (siehe Art. 149 Abs. 3 BV). Kandidieren kann jede und jeder

3 Zum letzten Mal am 3. April 2011.

4 Zum nächsten Mal am 23. Oktober 2011.

5 Ende 2009 zählte die Schweiz 7,8 Mio Einwohnerinnen und Einwohner. 1,4 von ihnen wohnten im Kanton Zürich.

6 Der Kanton Zürich zählt 171 Gemeinden. Die Stadt Zürich zählt knapp 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die kleinsten Gemeinden nicht einmal 400. Neben schon sehr früh industrialisierten Regionen finden sich ausgedehnte Landwirtschaftsgebiete.

7 Siehe zur Einordnung der Gemeinden in eine „politische Landkarte“ mit den Achsen „progressiv – konservativ“ und „mehr Staat – mehr Markt“: Moser 2011: 19. Die Kantone der Deutschschweiz können „in der Landschaft des Kantons Zürich verortet werden“ (Moser 2005: 2).

Stimmberechtigte. Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung enthalten, damit er von den anderen unterschieden werden kann (siehe Art. 23 BPR). Die politischen Parteien verwenden dabei in der Regel ihren Parteinamen. Jeder Wahlvorschlag muss von einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter unterzeichnet werden, wobei in den kleinsten Kantonen 100 Unterschriften genügen, während es in den größten 400 Unterschriften braucht (siehe Art. 24 Abs. 1 BPR). Art. 24 Abs. 3 und Abs. 4 BPR befreien die im Parteienregister registrierten Parteien vom Beibringen dieser Unterschriften. Gemäß Art. 76a BPR dürfen sich diejenigen Parteien im Parteienregister registrieren lassen (zur Kritik am Parteienregister siehe Schiess Rütimann 2006: 67-76), die sich als Verein konstituiert haben und mindestens mit einem Mitglied im Nationalrat vertreten sind oder mit mindestens je drei Mitgliedern in drei Kantonsparlamenten. Das Beibringen der 100 bis 400 Unterschriften ist für die nicht registrierten Parteien und übrigen Gruppierungen oder Einzelpersonen, die Wahlvorschläge einreichen, ein mühsames Unterfangen, aber keine unüberwindbare Hürde.

Wählbar in den Kantons- und in den Regierungsrat ist jede im Kanton Zürich stimmberechtigte Person. Dasselbe gilt für die Wahlen der kommunalen Legislativen⁸ und Exekutiven (siehe § 23 GPR). Für die Kantonsratswahlen sieht § 89 Abs. 4 GPR vor, dass der von einer „politischen Partei oder einer andern gesellschaftlichen Gruppierung“ ausgearbeitete Wahlvorschlag „in einem demokratischen Verfahren festgelegt“ wird. Zulässig sind jedoch auch Wahlvorschläge von Einzelpersonen, spontan gebildeten Zusammenschlüssen oder lose organisierten Gruppierungen. Einziges Erfordernis ist, dass die Wahlvorschläge von 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden (siehe § 90 Abs. 1 GPR). Wahlvorschläge für die kommunalen Legislativen müssen ebenfalls von 30 Stimmberechtigten unterzeichnet werden (siehe § 111 Abs. 2 GPR i.V.m. § 90 Abs. 1 GPR). Hingegen darf jedermann sich oder andere Stimmberechtigte für die Wahl in die kantonale oder kommunale Exekutive vorschlagen. Für die Exekutivwahlen können die Kandidatinnen und Kandidaten nicht offiziell angemeldet werden. Die Stimmberechtigten erhalten leere Wahlzettel, auf die sie die Namen beliebiger wählbarer Personen aufschreiben. Für die Regierungsratswahlen geben die Parteien ihre Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt und betreiben für sie Werbung. In kleineren Gemeinden kommt es aber immer wieder vor, dass ein Name wenige Tage vor der Wahl erstmals genannt wird.

8 § 88 Abs. 1 GG schreibt den Städten Zürich und Winterthur ein Parlament vor. § 88a Abs. 1 GG berechtigt Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einführung eines Parlaments.

1.3 Fazit zum Wahlrecht

Diese Ausführungen zeigen, dass die Bestimmungen über die Nationalratswahl wegen der in Art. 24 Abs. 3 und Abs. 4 BPR vorgesehenen Privilegierung der im Parteienregister eingetragenen Parteien bei der Einreichung der Wahlvorschläge diese leicht bevorzugen, andere Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen jedoch nicht nennenswert behindern und schon gar nicht ausschließen. Die Kantone kennen keine entsprechende Bevorzugung der bei den letzten Wahlen erfolgreichen Gruppierungen.

Auf kantonaler und kommunaler Ebene, wo nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch in den anderen Kantonen jede und jeder Stimmberechtigte ohne formelles Verfahren für eine Exekutive vorgeschlagen werden darf, genießt keine Partei eine Privilegierung durch das Gesetz. Dies ermöglicht es auch neu gegründeten Parteien, lose organisierten Gruppierungen und Einzelpersonen, Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren. Ebenso können sich Interessierte selber vorschlagen.

2. Gleichbehandlung von Parteien und anderen politischen Gruppierungen bezüglich der Finanzen

2.1 Anknüpfungspunkt in finanziellen Angelegenheiten ist die Vertretung im Parlament

Auf Bundesebene findet sich abgesehen von Art. 24 Abs. 3 und Abs. 4 BPR keine Begünstigung der politischen Parteien. Es gibt weder eine direkte staatliche Parteienfinanzierung noch erhalten die Parteien eine Wahlkampfkostenerstattung oder andere Zuwendungen. Eine indirekte Finanzierung erfolgt durch die Beiträge an die Fraktionen. Gemäss Art. 12 PRG erhalten die im nationalen Parlament vertretenen Fraktionen „einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied“⁹. Eine Fraktion setzt im National- oder Ständerat fünf Abgeordnete gleicher Parteizugehörigkeit voraus (siehe Art. 61 Abs. 1 und Abs. 3 ParlG). Weil sich „Parteilose und Angehörige unterschiedlicher Parteien“ zu einer Fraktion zusammenschliessen dürfen, wenn sie „eine ähnliche politische Ausrichtung haben“ (Art. 61 Abs. 2 ParlG), können auch kleine Parteien anteilmässig von den Beiträgen profitieren. Auch auf kantonaler und vereinzelt sogar

⁹ Der Grundbeitrag beträgt gemäß Art. 10 Abs. 1 VPRG 144.000 Fr., der Beitrag pro Mitglied 26.800 Fr.

auf kommunaler Ebene werden Fraktionsbeiträge entrichtet, allerdings in deutlich geringerer Höhe.

Das am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (siehe AS 2010: 449-452) regelt die steuerlichen Abzüge für die an Parteien überwiesenen Spenden und Mitgliederbeiträge. Angeknüpft wird dabei an die Registrierung der Empfängerin im Parteienregister, an ihre Vertretung in einem kantonalen Parlament oder daran, dass sie bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen 3 % der Stimmen erreicht hat. Weist eine Gruppierung die geforderten Wahlergebnisse auf, erübrigt sich jede weitere Diskussion über ihre Qualifikation als Partei. Damit die Steuerpflichtigen von den Abzügen profitieren können, muss sich die Gruppierung weder vorgängig registrieren noch nachträglich kontrollieren lassen.

2.2 Keine Offenlegungspflichten

Auf Bundesebene macht keine Bestimmung den Parteien besondere Vorgaben bezüglich der Buchführung.¹⁰ Keine Bestimmung verpflichtet sie, ihre Finanzen offenzulegen oder einer Behörde Einblick zu gewähren. Dasselbe gilt für andere Organisationen, Institutionen, Unternehmen und Einzelpersonen, die sich in Wahl- oder Abstimmungskämpfen engagieren oder sonstwie Einfluss auf die Meinungs- und Willensbildung nehmen. Vorstösse für mehr Transparenz bezüglich Herkunft und Höhe der Mittel der politischen Akteure wurden und werden vornehmlich von sozialdemokratischer Seite eingereicht. Sie wurden bisher vom bürgerlich dominierten nationalen Parlament regelmässig abgelehnt.¹¹

Ergänzend sei angemerkt, dass es gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstossen würde, wenn nur die Parteien Offenlegungspflichten unterworfen würden und nicht auch andere politische Akteure, die mit eigenen Kandidatinnen und Kandidaten an Wahlen teilnehmen, fremde Kandidierende unterstützen oder sich vor Volksabstimmungen engagieren. Es stellt ein Charakteristikum der in der Bundesverfassung vorgezeichneten und im Gesetz umgesetzten Ordnung der politischen Rechte dar, dass die Ausübung der politischen Rechte nicht an die Existenz von politischen Parteien geknüpft ist, sondern sowohl die Teilnahme an Wahlen als auch das Einreichen von Initiativen und Referenden bewusst offen ausgestaltet sind. Aus diesem Grund kommt den Parteien verglichen mit den

¹⁰ Im Vereinsrecht (siehe Art. 61 Abs. 2 und Art. 69a f. ZGB) finden sich gewisse minimale Vorgaben, die für alle Vereine gelten.

¹¹ Einzig die Kantone Tessin und Genf sehen Offenlegungspflichten vor (siehe hierzu: Caroni 2009: 162 ff.).

anderen politischen Akteuren – handle es sich bei ihnen um organisierte Einheiten oder Einzelne – keine hervorgehobene Stellung zu. Daran hat auch die erstmalige Erwähnung der Parteien in Art. 137 der totalrevidierten Bundesverfassung von 1999 nichts geändert.

3. Einfache Gründung von Parteien und anderen politischen Gruppierungen

Die politischen Parteien unterliegen keinen besonderen Vorgaben bezüglich Rechtsform und Ausgestaltung ihrer Interna.¹² Die allermeisten Organisationen werden in der Schweiz, unabhängig davon, ob sie auf eine beschränkte Dauer angelegt sind oder für die Ewigkeit gegründet werden, ob sie als exklusive Vereinigung für einen auserwählten Kreis gedacht sind oder das Gefäss für eine Massenbewegung werden sollen, als Verein konstituiert. Dies erklärt sich damit, dass es nach schweizerischem Vereinsrecht sehr einfach ist, einen Verein zu gründen.¹³ Gemäss Art. 60 ZGB genügt es, wenn aus den schriftlich abgefassten Statuten hervorgeht, dass der Verein den Willen hat, als Körperschaft zu bestehen. Eine notarielle Beurkundung der Statuten oder ein Eintrag in einem Register ist für das Erlangen der Rechtspersönlichkeit nicht erforderlich.

Deshalb überrascht es nicht, dass sich sowohl die traditionellen politischen Parteien als auch die allermeisten sonstigen Vereinigungen mit einem politischen Zweck für die Vereinsform entscheiden. Die Organisationsform bietet demnach keinen Ansatzpunkt für eine Unterscheidung zwischen Parteien und anderen politischen Organisationen.

4. Zwischenfazit zur Gleichbehandlung

4.1 Die Frage nach der Abgrenzung zwischen Parteien und anderen Organisationen stellt sich nicht

Diese Ausführungen zeigen: Es gibt in der Schweiz keine Legaldefinition der politischen Partei. Eine solche zu formulieren, wäre schwierig, bedienen sich doch die Parteien derselben Rechtsform wie andere politische Gruppierungen. Auch sonst bestehen viele Überschneidungen. Alle Aktivitäten, die traditionell

12 Hat sich eine Partei als Verein konstituiert, stehen ihren Mitgliedern wie den Mitgliedern aller Vereine gewisse vom Gesetz zwingend vorgegebene minimale Rechte zu.

13 Zur großen Bedeutung der Vereinigungsfreiheit in der Schweiz und zur liberalen Ausgestaltung des Vereinsrechts siehe insbesondere Biaggini 2006: 415-431.

als Funktionen der Parteien genannt werden (siehe z.B. die Definition von Haller u. a. 2008: 343) wie das Aufstellen und Unterstützen von Kandidatinnen und Kandidaten, das Lancieren von Initiativen und Referenden, das Fassen von Parolen und die aktive Teilnahme an Abstimmungskämpfen, werden regelmässig auch von anderen politischen Akteuren ausgeübt.¹⁴ Mit Blick auf die Ausgestaltung der politischen Rechte drängt sich für die Schweiz der Schluss auf, dass es keine Rolle spielt, ob eine Gruppierung als Partei zu qualifizieren ist oder nicht. Es gibt auch keine Behörde, welche feststellen könnte oder müsste, ob es sich bei einer Gruppierung um eine Partei handelt oder nicht. Folglich finden sich auch keine Urteile, welche die Frage beantworten, ob eine bestimmte Vereinigung als Partei zu qualifizieren ist.

4.2 Die Frage nach den Gründen für den Erfolg von Parteilosen, nur auf lokaler Ebene aktiven Parteien und neuen Parteien

Diese Darstellung könnte mit der zusammenfassenden Aussage abgeschlossen werden, dass die Schweiz keine Legaldefinition der politischen Partei kennt und kennen muss, weil sie den Parteien weder besondere Rechte zugesteht noch besondere Pflichten auferlegt und sich demnach die Frage nach Konkurrentinnen der traditionellen Parteien gar nicht stellt.

Versteht man die Frage nach kommunalen Wählervereinigungen hingegen dahingehend, ob und warum es Kandidatinnen und Kandidaten gibt, die keiner oder keiner traditionellen Partei angehören, und Gruppierungen, die sich auf lokaler Ebene betätigen, ohne in eine überlokale Organisation eingebunden zu sein, so ist auch aus der Schweiz Spannendes zu berichten. Zudem fragt man sich, warum neu gegründete Parteien mit zum größten Teil unbekanntem Kandidatinnen und Kandidaten beachtliche Erfolge verbuchen können. In der Schweiz, in der sich viele Parteien zur Wahl anbieten¹⁵, überrascht dies noch mehr als in anderen Ländern. Das folgende Kapitel versucht, Antworten auf diese Fragen zu geben.¹⁶

14 Kennzeichnend dabei ist, dass nicht jeder Interessenverband vor jeder Abstimmung eine Parole herausgibt, nicht jedes Initiativkomitee ein zahlungskräftiges Unternehmen im Rücken hat und nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten von Privaten unterstützt werden. Es dürfte aber kaum eine Wahl geben, vor der nicht auch Private Inserate schalten und kaum eine Abstimmung, für deren Propaganda nicht auch einzelne Unternehmen Spenden überweisen.

15 Das Schweizer Parteiensystem gehört zu den am stärksten fragmentierten (siehe dazu: Ladner 2006: 324-343).

16 Die Autorin ist Rechts- und nicht Politikwissenschaftlerin. Die folgenden Ausführungen stützen sich deshalb auf von Dritten erhobene Daten und auf die Beobachtungen der Autorin als Stimmbürgerin.

5. Erklärungsversuche für den Erfolg der neben den traditionellen Parteien agierenden politischen Akteure

5.1 Parteilose Mandatarinnen und Mandatäre

In ca. 30 % der Gemeinden (die meisten von ihnen zählten weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner) fand sich 1988¹⁷ keine lokale Parteisektion¹⁸. In den allermeisten übrigen Gemeinden existierten mindestens zwei (vgl. Geser 1994: 12). Selbst wenn Parteien vor Ort organisiert sind, stellen sich für viele Ämter häufig nicht genügend Parteimitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung.¹⁹ Das gilt insbesondere für die Gemeindevorsteherchaften. Parteien nehmen deshalb nicht selten parteilose Kandidierende auf ihre Wahllisten oder unterstützen ihre Wahl anderweitig. Im Kanton Zürich finden sich auf kommunaler Ebene seit Jahren viele Parteilose.²⁰ Auf kantonaler Ebene finden sich nur in den kleineren Kantonen parteilose Amtsinhaberinnen und -inhaber. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Parteilose oder ein Parteiloser in einem größeren Kanton in den National- oder Ständerat gewählt wird. Es sei denn, es handle sich um eine bekannte Kantonalpolitikerin/einen erfolgreichen Kantonalpolitiker oder es trete eine zuvor aus ihrer Partei ausgeschlossene oder ausgetretene Person zur Wiederwahl an. Die auf die Wahlen in die Exekutiven und die Nationalratswahlen in den sechs Kantonen mit nur einem Nationalratsitz sowie auf die Ständeratswahlen in den meisten Kantonen zur Anwendung gelangenden Mehrheitswahlssysteme begünstigen Persönlichkeitswahlen, weshalb bekannte Parteilose gute Wahlchancen haben.

5.2 Autochthone²¹ Lokalparteien und Protestparteien

Kommunale und regionale Gruppierungen ohne Verbindung zu einer kantonalen Partei, die ihrerseits einer nationalen Partei angehört,²² gibt es auch im Kanton

17 Neuere Zahlen liegen soweit ersichtlich nicht vor.

18 Kritisch zum Bemühen, auch in kleinen Gemeinden lokale Parteisektionen zu gründen, siehe Neidhart 2002: 302 ff.

19 Nicht ohne Grund sieht das kantonale Recht den Amtszwang vor. § 31 GPR statuiert den Amtszwang insbesondere für die kommunalen Exekutiven.

20 1998 gehörte jedes dritte Exekutivmitglied im Kanton Zürich keiner traditionellen Partei an (vgl. NZZ 2003), 2002 gehörten 55 der 171 Gemeindepräsidenten keiner oder keiner traditionellen Partei an (vgl. NZZ 2006a). Dasselbe galt für 36 % der Mitglieder der Gemeindevorsteherchaften. In den Kommunalwahlen von 2006 stieg diese Zahl nochmals (vgl. NZZ 2006b).

21 Dieser Begriff wird übernommen von Ballmer-Cao/Geser 1994: 341.

Zürich. Ballmer-Cao/Geser kamen in ihrer Erhebung von 1989 zum Schluss, die meisten dieser lokalen Parteien pflegten eine eher bürgerliche Ausrichtung und verlören mit zunehmender Gemeindegrösse erheblich an Bedeutung (vgl. Ballmer-Cao/Geser 1994: 341 f.). Meines Erachtens ist zu unterscheiden zwischen Gruppierungen, die sich für oder gegen ein konkretes Projekt einsetzen²³, und Gruppierungen, die von Anfang an ein breiteres Themenspektrum bearbeiten und der Teilnahme an Wahlen nicht abgeneigt gegenüberstehen²⁴. Die Abgrenzung ist jedoch nicht einfach, kann doch eine Organisation im Laufe der Zeit ihre Aktivitäten thematisch und geographisch ausdehnen. Überdies werden Mitglieder solcher Gruppierungen, wenn sie sich mit Leserbriefen oder an öffentlichen Veranstaltungen zu Wort melden, nicht selten von Parteien auf eine Kandidatur angesprochen. Meine Vermutung geht dahin, dass viele autochthone Lokalparteien in den kleineren Kantonen aufgeschlossener sind gegenüber ökologischen und sozialen Anliegen als die dominierenden bürgerlichen Parteien.²⁵

Es gab immer wieder Gruppierungen, die sich als Protestparteien bezeichneten oder von Journalistinnen und Journalisten so bezeichnet wurden. Aktuell ist das Beispiel von zwei nur in ihrer Region aktiven Parteien. Das *Mouvement Citoyen Genevois* (MCG) unterscheidet sich bezüglich der Themen und der Art, in der es sie aufgreift, von den traditionellen Genfer Parteien. Seine Organisation und sein Ziel, in den Gremien aller staatlichen Ebenen vertreten zu sein, lassen jedoch keine Unterschiede zu den herkömmlichen Parteien erkennen. Dasselbe gilt unterdessen auch für die *Legha dei Ticinesi*. Sie fällt ebenfalls durch eine wenig zimperliche Wortwahl auf. In ihrem Bestreben, Ämter im Kanton Tessin²⁶ und im nationalen Parlament zu besetzen und ihren Anliegen mittels Initiativen und Referenden Gehör zu verschaffen, gleicht sie den traditionellen Parteien.²⁷

5.3 Wahlerfolge von neu gegründeten Parteien

Angesichts dessen, dass eine Parteigründung sehr einfach vonstatten geht, überrascht es nicht, dass sich immer wieder Bürgerinnen und Bürger zusammenfin-

22 Gemäß Ballmer-Cao/Geser waren etwas mehr als 10 % aller kommunalen Parteien nicht in eine überlokale Partei eingebunden.

23 Viele solche Gruppierungen sind auch im Kanton Zürich anzutreffen (vgl. NZZ 2003).

24 Hierfür finden sich verschiedene Beispiele (vgl. NZZ 2006a).

25 Michael Hermann spricht diesbezüglich von „getarnten Linken“ in von der SVP dominierten ländlichen Gemeinden des Kantons Zürich (NZZ 2006a: 53).

26 In der kantonalen Wahl vom 10. April 2011 wird die *Legha* bei der Wahl der Exekutive mit 29,8 % erstmals stärkste und bei der Wahl der Legislative erstmals zweitstärkste Partei (vgl. Jankovsky 2011a: 7; Jankovsky 2011b: 13).

27 Zur Entwicklung der *Legha* zu einer stärker auf die Wahlen ausgerichteten Organisation siehe insbesondere Mazzoleni 1999:79-95.

den, um eine neue Partei zu gründen, und dass sich unzufriedene Parteimitglieder von ihrer Partei trennen und eine eigene Organisation auf die Beine stellen.

Zur Zeit machen vor allem in der Deutschschweiz zwei junge Parteien von sich reden. Es sind dies die *Grünliberale Partei* (GLP), welche auf die im Sommer 2004 erfolgte Parteispaltung der Grünen Partei des Kantons Zürich zurückgeht, und die *Bürgerlich-Demokratische Partei* (BDP), die gegen Ende 2008 von ehemaligen SVP-Mitgliedern vornehmlich aus den Kantonen Bern und Graubünden gegründet wurde, nachdem die SVP Schweiz gegen ihre beiden damaligen Bundesratsmitglieder²⁸ und die SVP Kanton Graubünden²⁹ vorgegangen war. Beide Parteien zählen in ihren Reihen unterdessen sehr viele Mitglieder, die vorher keiner Partei angehörten. Sie erreichten in den letzten Jahren und Monaten in mehreren Kantonen mit mehrheitlich unbekanntem Kandidierenden³⁰ auf Anhieb Fraktionsstärke.³¹ Dies könnte ein Zeichen dafür sein, dass bürgerliche Wählerinnen und Wähler mit den bürgerlichen Parteien CVP und FDP³² nicht mehr zufrieden sind. Die Panaschierstatistik der Zürcher Kantonsratswahl vom 3. April 2011 liefert jedenfalls keinen Hinweis darauf, dass die eher in der Mitte³³ anzusiedelnden Parteien BDP und GLP bei den Wählerinnen und Wählern der Linken und der rechtskonservativen SVP grosse Sympathien geniessen. Hingegen fanden sich verhältnismässig viele Namen von Kandidierenden der GLP auf Wahllisten der FDP (vgl. NZZ 2011b). Ob es der BDP und der GLP gelingt, sich dauerhaft zu etablieren, wird für den Kanton Zürich und die übrigen Kantone, in

- 28 Eveline Widmer-Schlumpf (SVP Kanton Graubünden), am 12. Dezember 2007 anstelle von Christoph Blocher (SVP Kanton Zürich) gewählt, und Samuel Schmid (SVP Kanton Bern), gewählt am 6. Dezember 2000, zurückgetreten per 31. Dezember 2008.
- 29 Die SVP Kanton Graubünden wurde am 1. Juni 2008 aus der SVP Schweiz ausgeschlossen.
- 30 Unter den Kandidierenden der BDP Kanton Zürich war bei der Kantonsratswahl vom 3. April 2011 kaum einer, der ein halbes Jahr vor den Wahlen über seine Gemeindegrenze hinaus bekannt war (vgl. NZZ 2010). Gewählt wurden ausschliesslich Personen mit politischer Erfahrung auf Gemeindeebene (vgl. Yoker 2011: 15).
- 31 Im Kanton Zürich z.B. holte die GLP 2007 10 von 180 Sitzen, 2011 19 von 180 Sitzen, die BDP holte 2011 6 von 180 Sitzen und damit Fraktionsstärke. Massive Verluste erlitten 2011: FDP minus 6 Sitze, CVP minus 4 Sitze und EVP minus 3 Sitze. Im Kanton Basel-Landschaft holten die im März 2011 erstmals antretenden Parteien BDP und GLP 4 respektive 3 Sitze von 90. Die GLP errang im Kanton Luzern bei der Wahl vom April 2011 6 Sitze von 120. Die GLP Kanton Basel-Stadt zog im September 2008 gleich mit Fraktionsstärke in das Kantonsparlament ein (6 von 100 Sitzen).
- 32 Die FDP erlitt in den letzten Jahren allerdings auch in Kantonen Verluste, in denen BDP und GLP nicht antraten (vgl. Bochsler/Sciarini 2011: 9).
- 33 Bernet weist darauf hin, dass der für die traditionellen Parteien CVP, EVP (*Evangelische Volkspartei*) und FDP sowie die beiden neuen Parteien BDP und GLP verwendete Begriff der „bürgerlichen Mitte“ wegen ihren inhaltlichen Differenzen zu wenig präzise ist (Bernet 2011: 11). Ribi regt an, den Begriff „bürgerlich“ neu zu definieren (Ribi 2011: 21).

denen in den letzten Monaten gewählt wurde, die Nationalratswahl vom Oktober 2011 zeigen.³⁴

Zumindest vorderhand sieht es nicht so aus, als dass CVP und FDP bald an Terrain zurückgewinnen könnten. Dies auch deshalb nicht, weil die Wahlerfolge von GLP und BDP nicht mit neuen Formen der Mobilisierung oder mit Themen erklärt werden könnten, die vor der BDP und der GLP niemand aufgriff. Ich vermute deshalb, dass sich die politische Landschaft der Schweiz ausländischen Modellen annähern könnte, in denen vor den Wahlen neu gegründete Parteien Erfolge feiern, um bei den nächsten Wahlen von noch jüngeren Parteien abgelöst zu werden.³⁵ Es wäre dies – man denke insbesondere an die Personalisierung und Polarisierung, die vor der Neupositionierung der SVP in der Schweiz zumindest in diesem Ausmass unbekannt waren,³⁶ – nicht die erste Entwicklung, welche die Schweiz mit anderen europäischen Staaten teilt.

Literaturverzeichnis

- Ballmer-Cao, Thanh-Huyen/Geser, Hans, 1994: Die Lokalsektionen und ihre Kantonalpartei, in: Hans Geser/Andreas Ladner/Roland Schaller/Thanh-Huyen Ballmer-Cao (Hrsg.): Die Schweizer Lokalparteien, Zürich, S. 341-370.
- Bernet, Walter, 2011: Viele bunte Smarties, in: NZZ vom 5. April 2011, S. 11.
- Biaggini, Giovanni, 2006: Die Vereinigungsfreiheit – Streiflichter auf ein Bundes-Grundrecht der ersten Stunde, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich (Hrsg.): Individuum und Verband. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006, Zürich, S. 415-434.
- Bochsler, Daniel/Sciarini, Pascal, 2011: Symptomatische Verluste von FDP und CVP, in: NZZ vom 5. April 2011, S. 9.
- Caroni, Martina, 2009: Geld und Politik. Die Finanzierung politischer Kampagnen im Spannungsfeld von Verfassung, Demokratie und politischem Willen, Bern.
- Geser, Hans, 1994: Die kommunalen Parteien der Schweiz als Gegenstand der soziologischen Analyse, in: Hans Geser/Andreas Ladner/Roland Schaller/Thanh-Huyen Ballmer-Cao (Hrsg.): Die Schweizer Lokalparteien, Zürich, S. 9-37.
- Giugni, Marco/Sciarini, Pascal, 2009: Polarisierung und Politisierung in der Schweiz, in: Christian Suter/Silvia Perrenoud/René Levy/Ursina Kuhn/Dominique Joye/Pascale Gazareth (Hrsg.): Sozialbericht 2008: Die Schweiz vermessen und verglichen, Zürich, S. 222-243.
- 34 Da BDP und GLP in der Romandie noch nicht richtig Fuss fassen konnten und in vielen Deutschschweizer Kantonen nur wenige Nationalratssitze zu vergeben sind, wird insgesamt nicht mit grossen Sitzgewinnen für sie gerechnet (vgl. NZZ 2011a).
- 35 Die Zürcher Wählerinnen und Wähler hätten sich mit der Wahl von GLP und BDP für „Hoffnungsträger“ mit einem „unscharfen Profil“ entschieden und ihnen einen Blankocheck ausgestellt (Ribi 2011: 21).
- 36 Gross zeigte die Gemeinsamkeiten zwischen Christoph Blocher und der SVP zu anderen „nationalkonservativ-autoritären“ Parteien und deren Vertretern auf (Gross 2003). Siehe insbesondere auch: Giugni/Sciarini 2009: 227 ff.

- Gross, *Andreas*, 2003: Blocher ist europäischer, als er glaubt, in: links.ch (Mitgliederzeitung der SP Schweiz), November 2003, S. 15.
- Haller, *Walter/Kölz, Alfred/Gächter, Thomas*, 2008: Allgemeines Staatsrecht, 4. Auflage, Basel.
- Jankovsky, *Peter*, 2011a: Die Lega dei Ticinesi erringt einen „Tsunami-Sieg“, in: NZZ vom 11. April 2011, S. 7.
- Jankovsky, *Peter*, 2011b: Der Südkanton rückt nach rechts, in: NZZ vom 12. April 2011, S. 13.
- Ladner, *Andreas*, 2006: Politische Parteien, in: Ulrich Klöti/Peter Knoepfel/Hanspeter Kriesi/Wolf Linder/Yannis Papadopoulos/Pascal Sciarini (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik, Zürich, S. 317-343.
- Mazzoleni, *Oscar*, 1999: La Lega dei Ticinesi: Vers l'intégration?, in: Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Vol. 5 (1999), No. 3, S. 79-95.
- Moser, *Peter*, 2005: Politik im Kanton Zürich – eine Synthese, in: Statistisches Amt des Kantons Zürich (Hrsg.): statistik.info, 15/2005.
- Moser, *Peter*, 2011: Wie der Kanton Zürich politisch funktioniert, in: NZZ vom 8. März 2011, S. 19.
- Neidhart, *Leonhard*, 2002: Die politische Schweiz. Fundamente und Institutionen, Zürich.
- NZZ, 2003: Politisches Engagement von Fall zu Fall, in: NZZ vom 22. Dezember 2003, S. 29.
- NZZ, 2006a: Wer in den Zürcher Gemeinden das Sagen hat, in: NZZ vom 19. Januar 2006, S. 53.
- NZZ, 2006b: Grüne und Parteilose sind die Sieger der Zürcher Gemeindewahlen, in: NZZ vom 3. April 2006, S. 33.
- NZZ, 2010: Viele Gesichter, wenig Inhalt, in: NZZ vom 13. Oktober 2010, S. 17.
- NZZ, 2011a: GLP und BDP bleiben marginal, in: NZZ vom 5. April 2011, S. 9.
- NZZ, 2011b: Zwei Blöcke und die flüssige Mitte, in: NZZ vom 12. Mai 2011, S. 19.
- Ribi, *Thomas*, 2011: Die Wahl der Hoffnungsträger, in: NZZ vom 4. April 2011, S. 21.
- Schiess *Rütimann, Patricia M.*, 2006: Das schweizerische Parteienregister, in: MIP. Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung, 13. Jg. (2006), S. 67-76.
- Yoker, *Ümit*, 2011: Umwelt, Bildung, Raumplanung, in: NZZ vom 5. April 2011, S. 15.

Abkürzungsverzeichnis

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BPR	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, SR 161.1
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
GG	Gemeindegesetz (des Kantons Zürich) vom 6. Juni 1926, LS 131.1
GPR	Gesetz (des Kantons Zürich) vom 1. September 2003 über die politischen Rechte, LS 161
ParLG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz), SR 171.10
PRG	Bundesgesetz vom 18. März 1988 über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz), SR 171.21
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VPRG	Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz, SR 171.211
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210